



**Landesverband Südwest e.V.**  
Verband für Familien-Breitensport und Naturismus  
Mitglied im DFK - Deutscher Verband für Freikörperkultur e.V.  
LSV - Landessportverband Baden-Württemberg e.V.



## **Satzung**

vom 10. Oktober 2020  
**VR-Nr: 884 beim AG Karlsruhe**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Landesverband Südwest e.V. - Verband für Familien-, Breitensport und Naturismus, im Folgenden „der Landesverband“ genannt.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Karlsruhe. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Landesverband fördert die Interessen des Familiensports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch:
  - a) Förderung und Entwicklung des Sports, bezogen auf die Familie im Rahmen des Breitensports
  - b) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
  - c) Förderung der Gründung und der Erweiterung bestehender gemeinnütziger Vereine
  - d) Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen
  - e) Förderung der Belange der Freikörperkultur im Rahmen des Satzungszweckes nach Absatz 1
- (3) Die aktive Förderung und Unterstützung von nicht als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsorganisationen im Sinne des § 5.2 der Satzung ist ausgeschlossen.
- (4) Der Landesverband ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
  - a) Er tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und

dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Nationalen Anti-Doping-Code der NADA (NADA-Code) und den Welt-Anti-Doping-Code der WADA (WADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung an.

- b) Im Landesverband gilt sinngemäß der Wortlaut des § 1 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung als Diskriminierungsverbot.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Mittel, die dem Landesverband zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Landesverbands dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.  
Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.  
Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.  
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.  
Weiteres regelt die Reisekosten- und Spesenordnung.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht (Registergericht) dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

- (1) Der Landesverband ist der Zusammenschluss von Vereinen in Südwestdeutschland, die als eine Gliederung dem Deutschen Verband für Freikörperkultur e.V. (DFK), Verband für Familien- und Breitensport und Naturismus e.V. Mitglied im DOSB mit Sitz in Hannover angehören.
- (2) Der Landesverband ist Mitglied im Landessportverband Baden-Württemberg.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder gemeinnützige Verein werden, der den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck verfolgt und Mitglied im Deutschen Verband für Freikörperkultur e.V. (DFK) ist.
2. Vereine, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, werden als außerordentliche Mitglieder geführt.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Jeder Aufnahmeantrag ist allen Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Antragstellung (Eingangsdatum) bekannt zu geben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche der Mitgliedsvereine, die eine Jugendgruppe bilden, die ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung regelt. Der/Die bestätigte Vorsitzende/r der fkk-jugend -LV Südwest e.V. als Jugendwart des Landesverbands Südwest, ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes nach § 10 dieser Satzung. Die Jugendversammlung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung
5. Einzelmitglieder oder fördernde Mitglieder werden nicht aufgenommen.
6. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, solange es sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug befindet.
7. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigung wird zum Jahresende wirksam, wenn sie spätestens zum 30.09. des Jahres ausgesprochen wird.
8. Tritt ein Mitgliedsverein aus dem Landesverband aus oder wird der Verein aufgelöst, so ist eine Rückzahlung von Beiträgen, Umlagen oder Spenden ausgeschlossen.
9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
  - 1) es gegen die Satzung verstoßen hat
  - 2) die Beiträge nicht fristgerecht entrichtet
  - 3) zu erwarten ist, dass eine Fortsetzung der Mitgliedschaft den Landesverband nachhaltig schädigt.
10. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei Widerspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

## 11. Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landesverband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

### § 6 **Beiträge und Geschäftsjahr**

Beiträge und Umlagen werden erhoben. Über die Höhe und Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 7 **Organe des Landesverbandes**

1.) Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenausschuss

2.) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Organe des Landesverbandes eigene Ordnungen geben, denen die MV zustimmen muss.

### § 8 **Mitgliederversammlung**

1.) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der bevollmächtigten Vertreter der Mitgliedsvereine. Die Bevollmächtigung muss nachgewiesen werden.

2.) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom 1. oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Es kann von der MV ein Versammlungsleiter gewählt werden.

4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder eine solche beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder wenn der Vorstand es im Interesse des Landesverbandes für erforderlich hält. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- 5.) Die ordentliche MV findet einmal jährlich grundsätzlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand schriftlich (Post oder E-Mail) einzuberufen.
- 6.) Anträge der Mitglieder müssen mit Begründung vier (4) Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des LVSW vorliegen.
- 7.) Die Tagesordnung, Anträge nebst Begründung sowie die ungeprüfte Jahresabrechnung sind mindestens 2 Wochen vor der MV den Mitgliedern zuzusenden.
- 8.) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde
- 10.) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 11.) Die Zahl der Stimmen richtet sich nach dem folgenden Schlüssel:
  - a. Für jede angefangenen 50 Vereinsmitglieder über 18 Jahre erhält der Verein 1 Stimme.
  - b. Das Stimmrecht kann von den bevollmächtigten Vertretern der Mitgliedsvereine ausgeübt oder auf einen anderen Mitgliedsverein schriftlich übertragen werden. Jedes LV-Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 12.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja - Stimmen, der Nein – Stimmen) aufzunehmen sind.
  - a. Gefasste Beschlüsse und eventuelle Widersprüche sind zu protokollieren.
  - b. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedsvereinen innerhalb von 8 Wochen vorzulegen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die MV ist das oberste Organ des Verbandes. Sie kann dem Vorstand des Verbandes Weisungen erteilen. Die Eigenverantwortung der Mitglieder anderer Verbandsorgane bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
  - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - d) die Änderung der Verbandssatzung, sowie der zum Satzungsbestandteil erklärten Ordnungen
  - e) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenausschuss
  - f) Beschlussfassung über Beiträge, Umlagen und Anträge
  - g) Bestätigung des/der 1. Vorsitzenden des LV-SW fkk-jugend e.V. als Mitglied des Vorstandes
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Den Vorstand bilden der/die:
- a. Erste Vorsitzende (in der Folge „1.Vorsitzende“)
  - b. Zweite Vorsitzende (in der Folge „2.Vorsitzende“)
  - c. Kassenwart/in
  - d. Sportwart/in
  - e. Bestätigte/r Vorsitzende/r der fkk-jugend Südwest e.V. als LV-Jugendwart/in

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied eines angeschlossenen Vereins und volljährig sein.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.

Die Wahlen des Vorstandes sind so durchzuführen, dass bei einer Mitgliederversammlung in Jahren mit ungeraden Zahlen der/die 1. Vorsitzende, der/die Sportwart/in und bei der Mitgliederversammlung in Jahren mit geraden Zahlen der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in zu wählen sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl stattzufinden hat.

- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende/r, der/die 2. Vorsitzende/r, der/die Kassenwart/in und der/die Sportwart/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten **vier** Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (4) Die Führung der Verbandsgeschäfte obliegt dem Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- (5) Der Vorstand hat grundsätzlich kein Weisungsrecht auf dem Gebiet der inneren Angelegenheiten seiner Mitglieder, ausgenommen etwaiger vom Landessportverband bzw. der Sporthilfe e.V. erlassenen Anweisungen, für die er gegenüber dem LSV oder der Sporthilfe die Verantwortung zu übernehmen hat.
- (6) Der Vorstand kann Sachbearbeiter oder Ausschüsse berufen bzw. einsetzen.

## **§ 11 Ehrenausschuss**

Der Ehrenausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Der Ehrenausschuss entscheidet unabhängig und abschließend über Einsprüche gegen Ausschlüsse, Vorstandsentscheidungen und Klagen von Mitgliedern untereinander. Vorstandsmitglieder dürfen dem Ehrenausschuss nicht angehören.

Die Beteiligten beugen sich der Entscheidung des Ehrenausschusses. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder des Ehrenausschusses werden für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

## **§ 12 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kassengeschäfte werden jährlich mindestens einmal von 2 (zwei) Kassenprüfern geprüft. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Kassenprüfer werden im jährlichen Wechsel gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Ergebnis jeder Kassenprüfung ist schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 13 Haftung**

Der Verband haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.

## **§ 14 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei hat jedes Mitglied nur 1 Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des LV Südwest e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen nach Regelung aller Verbindlichkeiten und, soweit es den Gegenwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Verband für Freikörperkultur e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung als Einheit am 10. Oktober 2020 beschlossen. Sie tritt mit der MV 2021 in Kraft.

**Karlsruhe 10.10.2020**

**Michael Phieler**  
**Versammlungsleiter**  
**1.Vorsitzender LV Südwest**

**Karl Wehler**  
**2.Vorsitzender LV Südwest**

**Alfred Sigloch**  
**Kassier LV Südwest**

**Monika Sommer**  
**Sportwartin LV Südwest**

**Felix Ücker**  
**Vorsitzender fkk-jugend sw**